

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Kerstin Celina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 25.04.2022

Geruchsbelästigung in Mainaschaff (Landkreis Aschaffenburg)

„Nachdem sich Mainaschaffer Bürger*innen seit Jahren wegen starken Gerüchen, verursacht durch die Zellstoff- und Papierfabrik der Sappi Stockstadt GmbH, beschweren, ohne dass sich an der Situation etwas verbessert hat, frage ich die Staatsregierung:

Auf welche rechtlichen Grundlagen bezieht sich das Landratsamt Aschaffenburg bei seinen Entscheidungen bzgl. der erheblichen Geruchsbelästigungen im Raum Mainaschaff, hat das Landratsamt gemäß den Vorgaben der neuen TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft; 01.12.2021) Geruchsmessungen zur Klärung des Sachverhaltes angeordnet und wann ist mit konkreten Ergebnissen zu rechnen?“

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Neufassung der TA Luft vom 18.08.2021, Inkrafttreten am 01.12.2021, enthält neben Regelungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen erstmals auch Anforderungen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmisionen. Dazu wurde die LAI-Geruchsimmisions-Richtlinie als Anhang 7 in die TA Luft überführt.

Seit Inkrafttreten der neuen TA Luft prüft das Landratsamt Aschaffenburg, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Umsetzung, insbesondere auch auf Grundlage von Anhang 7 der TA Luft, im Hinblick auf den Themenkomplex „Gerüche“ für den Betrieb der Sappi Stockstadt GmbH notwendig sind. Dabei sind die Sanierungsfristen gemäß Nr. 6.2 der TA Luft für bestehende Anlagen von mindestens drei Jahre zu beachten.

Mit dem Abschluss der Prüfung wird bis Ende Mai 2022 gerechnet.

Laut aktuellen Genehmigungsaufgaben sind Geruchsquellen laufend zu lokalisieren und Minderungsmaßnahmen zu ermitteln und in einem Geruchs-Emissionskataster zu dokumentieren. Das Geruchs-Emissionskataster sowie eine Stellungnahme zum Stand der Umsetzung der Maßnahmen ist dem zuständigen Landratsamt Aschaffenburg jährlich vorzulegen.

Die letzte Regelüberwachung nach § 52 BImSchG (jährlicher Turnus) der integrierten Fabrik zur Herstellung von Zellstoff und Feinpapier war am 01.12.2021 ohne Mängel.